

Pflichtenheft

Ullstein-Halle
Axel-Springer-Passage

Inhalt

- I. Zuständigkeit
- II. Allgemein
- III. Einbauten, Dekorationen, fliegende Bauten
- IV. Aufbau und Abbau
- V. Genehmigungen
- VI. Brandschutz, Unfallschutz, Notausgänge, Rauchverbot
- VII. Gebäudetechnik
- VIII. Medientechnik
- IX. Ullstein-Halle
- X. Axel-Springer-Passage
- XI. Mittelbar
- XII. Wirtschaftshof
- XIII. Tiefgarage
- XIV. Notausgänge und Rettungswege
- XV. Transportwege

- Anlage 1 Elektroanschlüsse
Anlage 2 Ullstein-Halle: Haltepunkte für zusätzliche Lasten
Anlage 3 Transportöffnungen
Anlage 4 Zulässige Bodenbelastungen

I. Zuständigkeiten

Verantwortliche Leitung und Federführung für alle Veranstaltungen in den Gebäuden der Axel Springer AG Berlin obliegt der PACE Paparazzi Catering & Event GmbH (nachfolgend Vermieter genannt).

II. Allgemein

1. Der Veranstalter (nachfolgend VA genannt) ist im Rahmen der Veranstaltung für alle Maßnahmen verantwortlich.
2. Der VA ist an die Weisungen des Vermieters gebunden.
3. Der VA hat bei sämtlichen Arbeiten und bei Ein- und Aufbauten folgende Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften zu beachten.
 - Brandschutzvorschriften
 - Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)
 - Gültige Landesbauordnung (LBO) Berlin
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - DIN Vorschriften und VDE-Vorschriften
 - Arbeitsstättenrichtlinien
 - Immissionsvorschriften (insbesondere DIN 15905: Max. 99 dB (Leq(A)) bei 2 Stunden)
4. Der VA hat ferner die Hausordnung und das Pflichtenheft des Vermieters zu beachten.
5. Sämtliche behördlichen Abnahmen sind vom VA anzumelden.

III. Einbauten, Dekorationen, fliegende Bauten

1. Der VA haftet für alle Einbauten und Dauerhaftigkeit der Konstruktionen. Ein aussagekräftiger Plan ist bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter vom Veranstalter vorzulegen.
2. Für Konstruktionen wie Tribünen usw. hat der VA Standsicherheitsnachweise (Prüfbücher, Statik, Prüfstatik) vorzulegen.
3. Der VA darf nur nichtbrennbare oder schwerentflammbare Materialien (B1 DIN 4102) verwenden. Für sämtliche Materialien sind gültige Nachweise zu erbringen.
4. Der VA hat dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Feuerlöscher im Veranstaltungsbereich griffbereit aufgestellt sind. Die Standorte sind in den genehmigten Bestuhlungsplänen markiert.
5. Der VA übernimmt alle Genehmigungs- bzw. Prüfgebühren.
6. Der VA haftet für die im Veranstaltungsbereich durch ihn entstandenen Schäden. Der VA hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese dem VM nachzuweisen.

IV. Aufbau und Abbau

1. Vor jeder Veranstaltung wird mit dem VA eine Begehung durchgeführt, in der alle Beschädigungen und Auffälligkeiten (gegebenenfalls durch Fotos) protokolliert werden. Sollte der Veranstalter autorisieren in Vertretung an der Begehung teilzunehmen, so muss dies im Vorfeld dem Vermieter schriftlich angekündigt werden.
2. Der VA hat sämtliche Oberflächen (Bodenbeläge, Wandflächen, Türzargen, Glasflächen usw.), soweit sie durch Transportarbeiten oder Aufbauten beschädigt werden können, entsprechend zu schützen.
3. Transportwege von der Kochstraße und von der Zimmerstraße in die Seiteneingänge der Ullstein-Halle und in die Passageneingänge sind bei Nutzung mit Lasten über 200kg / qm durch Platten vor Beschädigungen zu schützen.

4. Nach jeder Veranstaltung wird mit dem VA eine Begehung durchgeführt, in der alle neuen Beschädigungen und Auffälligkeiten protokolliert werden.
5. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des VA.
6. Der Vermieter wird für die Schadensbeseitigung u. a. aus Gewährleistungsgründen grundsätzlich die Originalhersteller beauftragen. Der VA ist zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn der Vermieter die eingeholten Angebote als rechnerisch und fachlich korrekt anerkennt.

V. Genehmigungen

1. Die Prüfung, ob die Veranstaltung genehmigungspflichtig ist, obliegt dem VM. Alle für diese Entscheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Materialangaben, Ablaufinformationen etc.) müssen bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn durch den VA dem VM eingereicht werden.
2. Der VA sorgt rechtzeitig für alle von ihm eingebrachten Gegenstände/technisches Equipment sämtliche erforderlichen Genehmigungen:
 - für die Veranstaltung in den Gebäuden;
 - für Transporte und Be- und Entlademöglichkeit im Straßenbereich;
 - für evtl. erforderliche Stromerzeuger, die im Straßenbereich aufgestellt werden;
 - für Außenveranstaltungen (Lärmbelastung).
3. Der VA hat bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen dem Vermieter die Genehmigungen bis spätestens 2 Wochen vor Aufbaubeginn nachzuweisen.
4. Der VA trägt die Kosten aller Genehmigungen und Nachweise, auch dann, wenn sich eine Genehmigung im Nachhinein als nicht erforderlich erweist.
5. Der Bauantrag muss bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn eingereicht werden. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Bezirk Kreuzberg / Friedrichshain, Yorkstraße 4-11, bzw. die örtlichen Polizeibehörden in Kreuzberg und Mitte.
6. Sämtliche behördlichen Abnahmen sind vom VA anzumelden.
7. Der VA ist nach § 38 der MVStättV dazu verpflichtet, einen Technischen Leiter zu stellen.
8. Die Beantragung und Abwicklung der Baugenehmigung kann auch entgeltlich durch den VM erfolgen sofern alle erforderlichen Nachweise und Angaben zur Veranstaltung rechtzeitig vorliegen.

VI. Brandschutz, Unfallschutz, Notausgänge

1. Brandschutz
 - 1.1 Alle Veranstaltungsbereiche sind mit Sprinklern und Rauchmeldern ausgestattet. Sprinkler und Rauchmelder dürfen ohne Abstimmung mit dem Vermieter nicht abgedeckt werden.
 - 1.2 Wenn Rauchmelder durch Dekorationen, Tribünen, Bühnenrückwände o. ä. abgehängt werden (Ullstein-Halle), muss in der Zeit eine Brandwache gestellt werden.
 - 1.3 Beschädigte Rauchmelder und Sprinkler sind sofort dem Vermieter zu melden.
 - 1.4 Bei den Auf- und Abbauarbeiten sind die Brandschutzstimmungen einzuhalten. Bei Schweiß- und Flecksarbeiten ist eine Genehmigung vom Sicherheitsingenieur des Vermieters einzuholen.
 - 1.5 Zwischen Ullstein-Halle und Axel-Springer-Passage ist ein Brandschutzvorhang eingebaut, der sich bei Rauchentwicklung schließt. Beidseitig dürfen im Bereich von fünf Metern keine Gegenstände aufgestellt werden.
 - 1.6 In allen Veranstaltungsbereichen, Fluren, Teeküchen und Toiletten besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Räumen erlaubt.

2. Unfallverhütung
 - 2.1 Sämtliche Einbauten, Aufbauten, fliegende Bauten müssen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hergestellt werden.
 - 2.2 Bei den Auf- und Abbauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
3. Notausgänge
 - 3.1 Notausgänge sind grundsätzlich freizuhalten, auch während des Auf- und Abbaus.
 - 3.2 Notbeleuchtung: Deckennotbeleuchtung und selbstleuchtende Hinweisschilder dürfen ohne Ersatz weder abgedeckt noch außer Betrieb gesetzt werden.
 - 3.3 Der VA hat seine Mitarbeiter über die erforderlichen Notausgänge zu informieren.
 - 3.4 Der VA hat dafür zu sorgen, dass die geforderten Notausgänge uneingeschränkt (nicht nur zur Abnahme) verfügbar sind.

VII. Gebäudetechnik

1. Elektrotechnik
 - 1.1 Im Gebäude und in den Außenanlagen vorhandene Elektroanschlusspositionen sind dem Lageplan zu entnehmen (siehe *Anlage 1*).
 - 1.2 Die Nutzung bzw. zusätzliche Verkabelungen ist mit dem Vermieter abzustimmen.
 - 1.3 Darüber hinaus geforderte Elektroabgänge oder Leitungsverlegungen gehen zu Lasten des VA.
 - 1.4 Sämtliche Elektroinstallationen sind nach den einschlägigen VDE-Vorschriften herzustellen. Die eingesetzten Geräte müssen gekennzeichnet sein und den VDE-Vorschriften entsprechen.
 - 1.5 Leitende Bauteile sind zu erden.
 - 1.6 Sämtliche Geräte und Kabel müssen so aufgestellt oder verlegt werden, dass sie weder stören noch behindern. Lose verlegte Kabel sind in Verkehrs- und Fluchtwegen mit Kabelbrücken zu versehen.
 - 1.7 Zur Vermeidung von Kurzschlüssen ist die Verteilung der einzelnen Verbraucher auf die Stromabgänge unbedingt mit dem GM abzustimmen.
 - 1.8 Alle Gebäude sind mit Notstrom versorgt, so dass im Normalfall keine zusätzliche Notstromversorgung erforderlich ist. Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung besteht jedoch nicht.
 - 1.9 Sicherheitsbeleuchtungen dürfen grundsätzlich nicht abgedeckt oder abgeschaltet werden.
2. Lüftung/Heizung/Wasser
Anschlüsse wie Wasser, Sonderkälte usw., sind mit dem Vermieter abzustimmen.

VIII. Medientechnik

1. Ullstein-Halle
 - 1.1 Bestandsunterlagen für die Medientechnik stellt der Vermieter zur Verfügung.
 - 1.2 Die Medientechnik, insbesondere die Bühnentechnik, darf ohne Einweisung und strikter Genehmigung durch den Vermieter nicht bedient und betrieben werden.
 - 1.3 Sämtliche Medienanschlüsse stehen im Boden, in den Wänden und im Deckenbereich zur Verfügung. Die Nutzung ist mit dem Vermieter abzustimmen.
 - 1.4 Für die Verlegung von Medienanschlüssen aus Ü-Wagen stehen Öffnungen in den Fassaden zur Verfügung.
 - 1.5 An die Akustikdecke dürfen grundsätzlich keine Materialien (Scheinwerfer, Lautsprecher o. ä.) angehängt werden. Hierfür sind die Stangenhänger zu nutzen.

- 1.6 Für die Installation von technischem Equipment und die Befestigung von Dekorationen usw. stehen außer den Stangenhängern Haltepunkte an der Decke zur Verfügung. (Siehe auch IV. 3.1).
Zusätzliche Hängepunkte siehe *Anlage 2*.
2. Axel-Springer-Passage
 - 2.1 An die Kreuzungspunkte der Warmhofkonstruktionen können Lasten (Modelle etc.) bis zu 150 kg abgelastet werden. Grundsätzlich gilt dies jedoch nur als Anhaltswert. Genaue Aussagen müssen mit der konkreten Planung vom Statiker eingeholt werden.
 - 2.2 Die Nutzung der Medientechnik an der Mittelbar ist mit dem Vermieter abzustimmen.
 - 2.3 Bei der Aufstellung zusätzlicher Medientechnik, z. B. für Musikaufführungen, sind die Sicherheitsabstände zur offenen Fassade (1. OG, Feuerüberschlag) zu berücksichtigen.

IX. Ullstein-Halle

1. Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
Die Ullstein-Halle unterliegt der Verordnung über Versammlungsstätten (VStättVO). Jeder Veranstalter hat hiernach zu verfahren.
 - 1.1 Garderoben müssen so angeordnet sein, dass sie das Verlassen der Versammlungsstätte nicht behindern.
 - 1.2 Fliegende Bauten dürfen wegen der Sprinkler nicht überdacht sein. Andernfalls ist eine provisorische Sprinklerleitung zu installieren oder (bei kleineren Bauten) eine Brandwache zu stellen.
 - 1.3 Die Notbeleuchtung im Deckenbereich darf nur bei Film- oder Theatervorführungen weggeschaltet werden, wenn gewährleistet ist, dass sie bei Netzausfall automatisch leuchtet (§104(5)). Andernfalls ist für sie die geforderte Beleuchtungsstärke von 1 Lux erforderlich.
 - 1.4 Für mehrere Bestuhlungsvarianten liegen genehmigte Pläne der Bauaufsicht vor. Sie müssen passend zur jeweiligen Veranstaltung im Info-Kasten (Hochhausdurchgang) hinterlegt werden. Stark abweichende Bestuhlungen müssen der Bauaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - 1.5 Podeste (kleine Bühnen) sind grundsätzlich von der Bauaufsicht für verschiedene Varianten genehmigt. Trotzdem sind vom VA dem Vermieter Prüfbücher mit den genehmigten Unterlagen (Statik, Prüfstatik) vorzulegen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn das Podest sehr großflächig ist und hohe Belastungen (z. B. durch Fahrzeuge) entstehen.
Für Bühnen (Vorhang, eigenständiger, überdachter Raum) muss grundsätzlich eine Genehmigung durch die Bauaufsicht eingeholt werden, da hierfür besondere Vorschriften bestehen.
2. Bodenbelag
 - 2.1 Der Boden (Granitplatten) kann bis zu 500 kg punktförmig und bis 1000 kg/qm flächenmäßig belastet werden. Einzelradbelastungen bei Bühnen und Staplern beträgt bei 5x5 cm=25 cm² maximal 5kN → max. Flächenpressung 2N/mm².
 - 2.2 Der Boden dient gleichzeitig zum Heizen und Kühlen. Deshalb sollte möglichst auf ganzflächigen zusätzlichen Oberbelag verzichtet werden.
 - 2.3 Damit keine Beschädigungen entstehen, ist es bei Auf- und Abbauarbeiten mit geeignetem Material zu schützen.
 - 2.4 Das Kleben von Bodenbelägen ist aufgrund der Fußbodenheizung und des offenen Steinbelages sehr problematisch. Deshalb sind vor dem Verlegen die zu verwendenden Materialien zu testen und rückstandsfreies Entfernen nachzuweisen.

2.5 Die Reifen von Fahrzeugen, die in der Ullstein-Halle aufgestellt werden, dürfen nur mit rückstandsfreien Mitteln behandelt werden.

3. Decke

3.1 Die Decke ist Akustikdecke und Kühldecke gleichermaßen. Die eingebauten Sprinkler und Rauchmelder dienen dem Brandschutz. Die Deckenfelder dürfen deshalb nicht waagrecht durch Dekorationsmaterial verhängt werden. Außerdem wird die Kältestrahlung dadurch unwirksam.

3.2 In der Decke sind Stangenhänger für die Bestückung mit Medientechnik eingebaut, die variabel herabgelassen werden können. Sie sind bis zu 150 kg belastbar.

3.3 In den Kreuzungspunkten der Deckenkonstruktion können Lasten bis zu 1000 kg und mittig der Längsachsen bis zu 500 kg abgehängt werden (*siehe Anlage 2*).

4. Holzwände

4.1 Die Holzwände bestehen aus empfindlichen Akustikholzpaneelen, die keine Druckbelastungen aushalten.

4.2 Gegenstände dürfen nicht an die Holzwand gelehnt werden.

4.3 Aufbauten dürfen nicht an die Holzwände gestützt werden. Direkte angrenzende Anbauten müssen durch Filz getrennt werden.

4.4 Die Holzwände sollten möglichst nicht durch Stoffe oder andere Materialien zugehängt oder zugestellt werden, da die Wandoberfläche ihre akustische Wirkung verliert.

5. Jalousien

Die Jalousien haben vier Funktionen:

- Sonnenschutz
- Raumakustik (ca. 5 dB Schalldämpfung)
- Verdunklung
- Entrauchung

Sie dürfen deshalb nicht mit Dekorationen verstellt oder zugehängt werden.

6. Verbindungsgänge

Die Verbindungsgänge sind Verkehrswege und Fluchtwege gleichermaßen. Sie dürfen nicht verstellt werden:

- Der Querverkehr muss im Notfall möglich sein.
- Die Nachströmöffnungen im unteren Bereich der beiden Fassaden müssen freigehalten werden.
- Aufbauten, z. B. Gerüste für Filmvorführungen, müssen im unteren Bereich frei bleiben.

7. Klimatisierung

7.1 Lüftung

Die Ullstein-Halle wird durch die Rollgitter (am Boden vor den Holzwänden) und durch Luftdüsen (im oberen Teil der Holzwände) belüftet. Beide Zugluftöffnungen dürfen nicht zugehängt werden.

Besonders die Düsen müssen frei in den Raum blasen können, sonst wird die Lüftungsfunktion eingeschränkt. Die Abluft wird über die Hallendecke abgeführt.

7.2 Entrauchung

Im Entrauchungsfall, der von der Feuerwehr ausgelöst wird, wird der Rauch durch Dachventilatoren aus der Halle befördert. Damit der Rauch entweichen kann, werden gleichzeitig mit Anfahren der Lüfter die Jalousien und die Nachströmklappen in der Fassade geöffnet.

7.3 Fluchtwege

Die Ullstein-Halle verfügt über vier Fluchtwege direkt ins Freie. Sie dürfen auch bei den Auf- und Abbauarbeiten nicht verstellt werden. Die Veranstaltungsfläche verfügt ebenfalls über vier Fluchtwege. Sie dürfen ebenfalls nicht verstellt werden.

7.4 Einbringöffnungen

Die Notausgangstüren (2 x Zimmerstraße und 2 x Kochstraße) sind gleichzeitig Montageöffnungen. Hier können Dekorationselemente und Einbauten 4 x 1,85 (H x B) eingebracht werden. Die Zuwege von der Rudi-Dutschke-Straße und von der Zimmerstraße sind mit Platten zu schützen. (Siehe Anlage 4).

X. Axel-Springer-Passage

1. Verkaufsstättenverordnung

Die Axel-Springer-Passage ist eine Verkaufsstätte, keine Versammlungsstätte. Deshalb müssen bei Veranstaltungen die Verkaufsstättenrichtlinien beachtet werden. Grundsätzlich sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- 1.1 In der Axel-Springer-Passage sind Brandschneisen ausgewiesen, sie sollen grundsätzlich frei von brennbaren Gegenständen gehalten werden (Material nur in Baustoffklasse A). Außerhalb der Brandschneisen dürfen temporär bei Veranstaltungen Stuhl- und Tischmobiliar, Kleindekorationen, Podeste aufgebaut werden, die mindestens der Baustoffklasse B1 entsprechen.
- 1.2 Bei der Aufstellung von brennbaren Materialien (aber mindestens B1) aufstrebend zur Fassade ist wegen dem Brandüberschlag ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Das gilt besonders dann, wenn Fahrzeuge (max. 3 Liter Kraftstoff, stromfrei und stickstoffbefüllt) oder Bands mit ihrem hohen brandlasthaltigen Equipment aufgestellt werden sollen.
- 1.3 Die Fluchtwegbreiten von mindestens 2 Meter sind einzuhalten.
- 1.4 Sämtliche Eingänge sind auch gleichzeitig Fluchtwege. Sie dürfen nicht verstellt werden, soweit nicht bei geschlossener Veranstaltung die Fluchtwegsituation genau kenntlich gemacht ist.
- 1.5 Sämtliche Aufbauten müssen oben offen sein, damit die Hallensprinkler funktionieren.
- 1.6 Während des Betriebes und auch bei Veranstaltungen müssen alle Axel-Springer-Passagenzugangstüren unverschlossen sein.
- 1.7 In allen Bereichen ist offenes Feuer strikt verboten.
- 1.8 Der Aufbau von Fahrzeugen (max. mit 3l Benzin gefüllt, nicht elektrisch und gefüllt mit Stickstoff) muss vorher vom VM genehmigt werden.

2. Bodenbelag

- 2.1 Der Boden ist aus Pflasterklinker. Die Tragkraft beträgt 500 kg Punktlast und 1000 kg /qm Flächenlast.
- 2.2 Der Boden dient gleichzeitig zum Heizen und Kühlen. Deshalb sollte möglichst auf zusätzlichen Oberbelag verzichtet werden.
- 2.3 Damit keine Beschädigungen entstehen, ist es bei Auf- und Abbauarbeiten mit geeignetem Material zu schützen.

2.4 Das Kleben von Bodenbelägen ist aufgrund der Fußbodenheizung und des offenen Steinbelages sehr problematisch. Deshalb sind vor dem Verlegen die zu verwendenden Materialien zu testen und rückstandsfreies Entfernen nachzuweisen.

2.5 Die Reifen von Fahrzeugen, die in der Passage aufgestellt werden, dürfen nur mit rückstandsfreien Mitteln behandelt werden.

3. Glasfassaden

Die Glasfassaden im Außenbereich, die direktem Sonnenlicht ausgesetzt sind, dürfen nur nach Prüfung mit Folie beklebt werden, da es durch unterschiedliche Hitzegrade zu Glassprung kommen kann.

4. Dachverkleidung

4.1 Der Sprinkler und Rauchmelder, welche am Glasdach befestigt sind, dienen als Feuerschutz. Aus diesem Grund dürfen keine dekorativen Materialien horizontal angebracht werden.

4.2 An die Kreuzungspunkte der Warmkonstruktionen können Lasten bis zu 50 kg abgelastet werden. Grundsätzlich gilt dies jedoch nur als Anhaltswert. Genaue Aussagen müssen mit der konkreten Planung vom Statiker eingeholt werden.

5. Technik

Die Nutzung der Technik (Beamer, Lautsprecher u.s.w.) in der Mittelbar muss von dem VM genehmigt werden.

XI. Mittelbar

1. Verkaufsstättenverordnung

Die Axel-Springer-Passage ist eine Verkaufsstätte, keine Versammlungsstätte. Deshalb müssen bei Veranstaltungen die Verkaufsstättenrichtlinien beachtet werden. Grundsätzlich sind folgende Besonderheiten zu beachten:

1.1 Das Mobiliar in der Mittelbar kann unverändert genutzt werden. Zusätzlich

1.2 Die Breite des Fluchtweges von mindestens 2 Metern muss eingehalten werden.

1.3 Die Sprinkleranlage darf während des Aufbaus nicht zugebaut werden.

1.4 Während den regulären Öffnungszeiten, dürfen die Türen der Axel-Springer-Passage nicht abgeschlossen werden.

1.5 Offenes Feuer ist strikt verboten.

2. Bodenbelag

2.1 Der Boden ist aus Pflasterklinker. Die Tragkraft beträgt 500 kg Punktlast.

2.2 Damit keine Beschädigungen entstehen, ist es bei Auf- und Abbauarbeiten mit geeignetem Material zu schützen.

3. Dachverkleidung

Die Decke ist Akustikdecke und Kühldecke gleichermaßen. Außerdem sind an der Decke Sprinkler und Rauchmelder installiert. Es ist nicht erlaubt, irgendetwas an die Decke zu befestigen. Alles Weitere ist mit dem Vermieter abzustimmen.

4. Technik

Der Gebrauch von technischem Equipment (Beamer, Akustik) an der Mittelbar muss vorher mit dem Vermieter vereinbart werden.

XII. Wirtschaftshof

Unter der Ullstein-Halle ist ein Wirtschaftshof, der in Abstimmung mit dem Vermieter als Lagerfläche genutzt werden kann. Die Lagerkosten sind beim Vermieter zu erfragen. Der Wirtschaftshof ist über zwei LKW-Aufzüge (30 t) und für Kleintransporter über die Tiefgarage (Zufahrt PKW-Einfahrt) zu erreichen.

XIII. Tiefgarage

Unter der Axel-Springer-Passage befinden sich eine öffentliche Tiefgaragen, die dem Veranstalter kostenpflichtig zur Verfügung stehen.

1. Kassenautomaten befinden sich im Treppenhaus und in der Tiefgarage U1 an der Ausfahrt.
2. In der Tiefgarage gilt die StVo.
3. Die max. Durchfahrtshöhe beträgt 2 m.

XIV. Notausgänge/Rettungswege/Brandschutzeinrichtungen

Jeder Veranstalter hat sich für den Veranstaltungsbereich über die Notausgänge / Rettungswege und Brandschutzeinrichtungen zu informieren und seine Mitarbeiter hierüber zu unterrichten.

XV. Transportwege

Transportöffnungen und Boden- und Deckenbelastungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.